

Oberlandesgericht Frankfurt zum Erfordernis bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse

Ärger bei der Vergabe von Fertignasszellen

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb im offenen Verfahren die Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von insgesamt 348 Fertignasszellen für den Ersatzneubau eines Krankenhauses europaweit aus. Zuschlagskriterium war allein der Preis. Nebenangebote waren nicht zugelassen. Nach dem Leistungsverzeichnis (LV) hatten die Bodenelemente der Fertignasszellen unter anderem die folgende konstruktive Eigenschaft zu erfüllen: „Abdichtung gemäß den gültigen Richtlinien und Normen (DIN 18195, DIN 18157 und gültigen ZDB-Merkblättern usw.)“. Auf eine Bieterfrage hin erklärte die Vergabestelle, dass ein geprüftes und zugelassenes Abdichtungssystem anzubieten und mit dem Angebot nachzuweisen sei.

Nachprüfung angestrengt

Ein nichtberücksichtigter Bauunternehmer wandte sich mit einem Nachprüfungsantrag gegen die Vergabeentscheidung. Nach seiner Ansicht müsse der Bestbieter zwingend ausgeschlossen werden, weil ihm aus vergleichbaren Vergabeverfahren bekannt sei, dass dessen Fertignasszellen aus glasfaserverstärkten Kunststoffen hinsichtlich der Boden- und Deckenelemente und aus korrosionsschutzten verzinkten Stahlblech-Paneelen bezüglich der Wände bestünden. Der für den Zuschlag vorgesehene Bieter verfüge somit über kein nach dem LV erforderliches Abdichtungssystem beziehungsweise Abdichtung.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Beschluss vom 26. September 2017 – 11 Verg 11/17) bestätigte die Auffassung des nichtberücksichtigten Bieters. Das Angebot des preislichen Bestbieters ist nicht gemäß den Vorgaben des § 13 EU Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 VOB/A auf der Grundlage der Vergabeunterlagen erstellt wor-



Um die Ausschreibung von Fertignasszellen gab es Streit.

FOTO SANIKA

den. Es enthält unzulässige Änderungen, sodass es gemäß § 16 EU Nr. 2 VOB/A auszuschließen war.

§ 13 EU Abs. 1 Nr. 5 VOB/A dient der Transparenz des Vergabeverfahrens und der Gleichbehandlung der Bieter. Es soll nur das angeboten werden, was der öffentliche Auftraggeber auch

tatsächlich nachgefragt hat. Ein Bieter darf sich keinen Wettbewerbsvorteil dadurch verschaffen, dass er von den Ausschreibungsvorgaben abweicht. Eine unzulässige Änderung in diesem Sinne liegt vor, wenn das Angebot von den Vergabeunterlagen abweicht, der Bieter also etwas

anderes anbietet, als vom öffentlichen Auftraggeber nachgefragt wurde. Das Vorliegen einer Änderung ergibt sich aus einem Vergleich der Vergabeunterlagen mit dem Angebot.

Ausgehend hiervon wick das Angebot des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters von den

Vergabeunterlagen ab, weil seinen Darlegungen und den Unterlagen nicht zu entnehmen war, dass die angebotenen Fertignasszellen über ein den gültigen Richtlinien und Normen gemäßes Abdichtungssystem verfügten. Denn im Rahmen der abgefragten Bieterangaben zum Abdichtungs-

system verwies der preisliche Bestbieter allein auf die Materialien „B/Laminat“. Seine schriftlichen und mündlichen Erläuterungen blieben ebenfalls unklar. So meinte er zum einen, dass im Hinblick auf das Vorliegen eines dichten Baukörpers jede Form der Abdichtung entbehrlich sei und sein System überhaupt nicht der DIN 18195 oder anderen Regelwerken für Abdichtungen unterfallen würde.

Widersprechende Angaben

Zum anderen verwies er aber darauf, dass sein Baukörper die DIN 18195 erfüllen würde. Die sich widersprechenden Angaben des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters erschwerten deshalb die Feststellung der nach dem LV geforderten Normenkonformität, weil nicht eindeutig feststellbar war, ob und wenn ja, welche gültigen Normen und Richtlinien im Sinne des LV auf das angebotene Fertignasszellensystem anwendbar sein sollte.

Nach Auffassung der Frankfurter Richter gilt gerade für Produkte, die – wie vom preislichen Bestbieter behauptet – innovativ sind und für die noch keine Regeln existieren, das Erfordernis, ihre Gebrauchstauglichkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck mit einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder einer europäischen technischen Bewertung nachzuweisen. Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse sind für alle Abdichtungsprodukte erforderlich, für die keine allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehen. Solche Prüfzeugnisse lagen der Vergabestelle aber nicht vor. Der Ausschluss des Angebotes des preislichen Bestbieters war somit zwingend.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerleistungen nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Vergabekammer Bund: Einscannen reicht nicht

Eigenhändig unterschreiben

Ein Auftraggeber schrieb in einer europaweiten Ausschreibung Bauleistungen aus. Für die Angebotsabgabe ließ er ausdrücklich nur die Schriftform zu. Nach § 126 Abs. 1 BGB müssen Angebote in Schriftform eigenhändig unterzeichnet sein. Ein Bieter gab sein Angebot mit einer eingescannten Unterschrift ab. Daraufhin wurde das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Daraufhin stellte der ausgeschlossene Bieter einen Nachprüfungsantrag.

Ohne Erfolg. Die Vergabekammer Bund wies den Antrag aufgrund fehlender Begründung ab. Aus Sicht der Vergabekammer entsprach das Angebot des Bieters nicht der vorgegebenen Schriftform nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/A-EU. Der Auftraggeber hat in der Aufforderung zur Abgabe des Angebotes (Formblatt 211EU) unter Ziff. 7 einzig angegeben, dass Angebote schriftlich abgegeben werden können; die Möglichkeit einer anderen Form, insbesondere der

Abgabe in Textform mit elektronischen Mitteln (§ 11 Abs. 4 VOB/A-EU) oder in elektronischer Form, war nicht zugelassen. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/A-EU müssen schriftliche Angebote unterschrieben sein. Die danach begründete Schriftform richtet sich nach § 126 Abs. 1 BGB, woraus sich ergibt, dass das Angebot „eigenhändig durch Namensunterschrift...unterzeichnet“ werden muss.

Die eigenhändige Unterschrift dient dem Zweck, die Identität des Verfassers erkennbar zu machen, die Echtheit des Angebots zu garantieren und dem Auftraggeber als Erklärungsempfänger die Prüfung zu ermöglichen, ob das Angebot auch von dem darin benannten Bieter stammt. Auch andere Stellen in dem Angebot, etwa im Preisblatt oder der Eigenklärung, enthielten nur eine Kopie/eingescannte Unterschrift. Aus diesem Grund war ein Ausschluss des Bieters zwingend notwendig. > BSZ

Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen

Das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen wurde fortgeschrieben und ist am 12. März 2018 (Stand März 2018) in Kraft getreten. Dies folgt aus der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 9. Februar 2018, Az. IIZ5-40012.1-2-2 (AllMBl. Nr. 2/2018, S. 183).

Dies erfolgte zur Berücksichtigung des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen gesetzlichen Bauvertragsrechts und der insoweit überarbeiteten Neuauflage des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB 2017) durch das damalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. > FV

Das Vergabehandbuch Bayern ist zu finden unter: www.vergabehandbuch.bayern.de und die bearbeitbaren Formblätter unter: www.tinyurl.com/ycvgsjx

Ausschreibung der Restabfallentsorgung der Stadt Wiesbaden

Keine Vergabeverstöße

Bei der Ausschreibung der Restabfallentsorgung der Stadt Wiesbaden ist es zu keinen Verstößen beim Vergabeverfahren gekommen. Das hat das Oberlandesgericht Frankfurt (OLG) vor Kurzem entschieden. Das Gericht konnte keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, des Wettbewerbs und der Transparenz erkennen. Auch die Festlegung der

Kriterien und ihre Gewichtung stießen beim Gericht nicht auf Einwände.

Die Tochtergesellschaft einer international in der Abfallentsorgung tätigen Unternehmensgruppe hatte einen Nachprüfungsantrag gegen das Vergabeverfahren gestellt. Die Vergabekammer des Landes hatte den Antrag abgelehnt – dagegen zog das Unternehmen vor das OLG.

In der Ausschreibung geht es vor allem um die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll in einer Restabfallentsorgungsanlage, die im Stadtgebiet von Wiesbaden errichtet werden soll. Unter ökologischen Gesichtspunkten sei die Bevorzugung einer ortsnahen Entsorgung sachgerecht, entschied das Gericht. Der Beschluss des Oberlandesgerichts ist rechtskräftig. > DPA

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG